



COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Vermietung von Räumen des Freizeitdienstes

Damit die Gesundheit des Personals und der Kundinnen und Kunden nicht gefährdet wird, hält sich die Abteilung Gesellschaft Zollikon an die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und setzt folgende Massnahmen um, die auf dem Muster-Schutzkonzept des Schweizerischen Bühnenverbands (Mai 2020) basieren:

1. Veranstaltungen

1.1 Private Veranstaltungen im Familien und Freundeskreis

Für private Veranstaltungen in den durch den Freizeitdienst vermieteten Räumen gelten folgende Regeln:

- An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) dürfen in Innenräumen höchstens 10 Personen teilnehmen.
- Private Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneempfehlungen gemäss Pkt. 3. und Pkt. 4. des vorliegenden Schutzkonzeptes durchgeführt werden.
- Bei privaten Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen besteht keine Maskentragepflicht.

1.2 Öffentliche Veranstaltungen (Vereinsaktivitäten, kommerzielle Nutzung)

Für öffentliche Veranstaltungen in den durch den Freizeitdienst vermieteten Räumen gelten folgende Regeln:

- Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen ist mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 15 Personen erlaubt.
- Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind verboten.
- Es besteht eine Maskentragepflicht.
- Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet um umgesetzt werden (Anwendung Schutzkonzept Freizeitdienst gemäss Pkt. 5.1).

1.3 Öffentliche Veranstaltungen vor Publikum

Für öffentliche Veranstaltungen vor Publikum in den durch den Freizeitdienst vermieteten Räumen gelten folgende Regeln:

- Für die Besucherinnen und Besucher gilt während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich der Pausen, eine Sitzpflicht, es sei denn, es sprechen triftige Gründe für eine Unterbrechung des Sitzens. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein.
- Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Takeawaybetrieben ist verboten.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten. Es ist aber zulässig, ein Getränk oder einen Snack mitzunehmen und für die Konsumation erforderliche Zeit die Maske zu entfernen.
- Aufführungen von Chören vor Publikum sind verboten.
- Es besteht eine Maskentragepflicht.
- Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet um umgesetzt werden (Anwendung Schutzkonzept Freizeitdienst gemäss Pkt. 5.1).
- Die Räumlichkeiten dürfen nur zu einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden. Betreffend der Raumbelugung gelten die Vorgaben gemäss Pkt. 2.1.

1.4 Veranstaltungen im Bildungsbereich

Für die Durchführungen von Veranstaltungen im Bildungsbereich durch private Kursanbieter in den durch den Freizeitdienst vermieteten Räumen gelten folgende Regeln:

- Es besteht eine Maskentragepflicht.
- Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet um umgesetzt werden (Anwendung Schutzkonzept Freizeitdienst gemäss Pkt. 5.1).
- Die Räumlichkeiten dürfen nur zu einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden. Betreffend der Raumbelugung gelten die Vorgaben gemäss Pkt. 2.1.

2. Nutzbare Räumlichkeiten

2.1 Allgemeines

Unter Einhaltung der Auflagen dieses Schutzkonzeptes sowie der Schutzkonzepte der Benutzenden, können folgende Räumlichkeiten unter Einhaltung der vorgegebenen Personenbeschränkungen gemietet werden:

- Kursraum 1 & 2 (Quartiertreff): max. 15 Personen
- Kursraum 3 (Quartiertreff): max. 15 Personen
- Sitzungszimmer (Quartiertreff): max. 7 Personen
- Geresaal: max. 20 Personen (1/3 Normalbelegung 60)

3. Distanz halten

3.1 Allgemeines

Eigenverantwortung: Die Personen sind angehalten, den Abstand von 1.5 Metern zu anderen Personen im Raum einzuhalten. Die Bestuhlung ist so anzuordnen, dass der empfohlene Abstand von 1.5 Meter zwischen den Anwesenden eingehalten werden kann.

4. Hygiene

4.1 Desinfektions- und Informationsmaterial

Der Veranstalter (Mieter) stellt seinen Gästen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Der Veranstalter (Mieter) verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim Verlassen der Räume anzuhalten.

4.2 Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Der Veranstalter (Mieter) verpflichtet sich, die Räumlichkeiten während seiner Veranstaltung regelmässig zu lüften. Der Veranstalter (Mieter) reinigt die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände, Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche gemäss Mietvertrag nach der Veranstaltung gründlich. Zudem desinfiziert er die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände, Türgriffe und Sanitärbereiche.

5. Verpflichtung des Veranstalters (Mieters):

5.1 Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts

Der Veranstalter (Mieter) von privaten und öffentlichen Veranstaltungen bestätigt mit dem Mietvertrag unterschriftlich, vom Schutzkonzept "Vermietung von Räumen des Freizeitdienstes" und vom Schutzkonzept "Freizeitdienst" Kenntnis genommen zu haben. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der erwähnten Massnahmen.

5.2 Erhebung von Kontaktdaten

Der Veranstalter (Mieter) verpflichtet sich, zur Nachverfolgbarkeit bei Infektion von Besuchern Präsenzlisten zu führen und diese mindestens vierzehn Tage lang aufzubewahren.

6. Information

Beim Eingang zu den vermieteten Räumlichkeiten wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG (Maskentragpflicht, Abstands- und Hygienevorschriften) hingewiesen.

7. Individuelle Anordnungen

Alle Massnahmen werden vom Vermieter fortlaufend geprüft. Alle Veranstalter (Mieter) werden im Vorfeld individuell bezüglich der Möglichkeiten zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Massnahmen instruiert. Die Veranstalter (Mieter) sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen verantwortlich.

Vom Krisenstab "Corona" am 21.04.2021 genehmigt.